

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGEN

der Firma CC-CONCEPTS LTD

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma CC-Concepts LTD nachfolgend CC-Concepts genannt, gelten für alle Verkäufe und Lieferungen sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte und sonstigen Leistungen an ihre Vertragspartner, nachfolgend Käufer genannt.

1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CC-Concepts.

2. VERTRAGSANBAHUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Mangels anderer Vereinbarung sind Angebote von CC-Concepts freibleibend und unverbindlich und gelten vorbehaltlich eines Zwischverkaufs.

2.2. Aufträge und Bestellungen werden für CC-Concepts erst durch deren schriftliche Bestätigung und ausschließlich zu den dort genannten Bedingungen verbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von CC-Concepts.

2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Mustern, Preislisten usw. enthaltenen technischen und kaufmännischen Angaben und Informationen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden.

2.4. Alle dem Käufer im Zuge der Anbahnung, Schließung oder Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Anbot- und Entscheidungsunterlagen aller Art, insbesondere Fotokopien, Muster und Produktbeschreibungen in Wort, Ton und Bild bleiben im Eigentum der Firma CC-Concepts und sind geheim zu halten.

2.5. Dem Käufer obliegt es, Importlizenzen und Einfuhrgenehmigungen, zivil- und öffentlichrechtliche Genehmigungen oder Bestätigungen, die zur Aus- und Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig und auf seine Kosten zu besorgen. Ursprungsnachweise werden vorbehaltlich ihrer Ausstellung durch die zuständige Behörde auf Wunsch beigelegt.

3. GEFAHRENÜBERGANG

3.1. Soweit aus der Auftragsbestätigung nichts anderes hervorgeht, ist Erfüllungsort das Auslieferungswerk des Herstellers. Mit dem Tag der bekanntgegebenen Bereitstellung und Abholbereitschaft der Ware gehen Leistungs- und Preisgefahr auf den Käufer über.

3.2. CC-Concepts wird dem Käufer den Bereitstellungstermin der Ware so rechtzeitig anzeigen, dass der Käufer die zur Übernahme der Ware üblicherweise erforderlichen Vorkehrungen treffen kann.

3.3. Bei Vereinbarung einer Handelsklausel "frei" Bestimmungs-, Absende- oder Verladungsort und dgl. gehen Leistungs- und Preisgefahr jedenfalls mit der Übernahme der Ware durch den ersten Frachtführer auf den Käufer über.

3.4. CC-Concepts ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.

3.5. Zur Auslegung und Ergänzung anderer Liefer- und Gefahrtragungsvereinbarungen sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Soweit trotzdem Unklarheiten bleiben, geht die Gefahr jedenfalls mit der Bereitstellung am Erfüllungsort bzw. Absendung der Ware auf den Käufer über.

4. LIEFERUNG UND LIEFERSCHWIERIGKEITEN

4.1. Die Lieferfrist ist für jede Lieferung gesondert zu vereinbaren.

4.2. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung und der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden und von ihm zu erbringenden technischen, kaufmännischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen und Vorleistungen, insbesondere der Leistung einer vereinbarten Anzahlung und oder/oder des Aviso der Akkreditivöffnung.

4.3. CC-Concepts ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Käufer Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

4.4. Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten von CC-Concepts eingetretenen, aber von ihr nicht verschuldeten Umstand, so ist eine angemessene, mindestens 4 Wochen betragende Verlängerung der ursprünglichen Lieferfrist zu gewähren. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt insbesondere dann ein, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Ereignisse bei CC-Concepts oder ihrer Zulieferanten die Lieferung verzögert wird. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen beträgt die angemessene Nachfrist 8 Wochen.

4.5. Hat CC-Concepts einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer nach seiner Wahl Erfüllung verlangen oder, unter Setzung einer dem Ausmaß der vorgenannten Fristen entsprechenden Nachholfrist, den Rücktritt hinsichtlich aller noch nicht gelieferten sowie aller gelieferten Waren, die für sich alleine nicht verwendbar sind, vom Vertrag erklären. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer CC-Concepts zurückzustellen. Bereits geleistete Zahlungen sind dem Käufer zurückzuerstatten; grobes Verschulden von CC-Concepts zieht die Verpflichtung zum Ersatz des Nichterfüllungsschadens des Käufers nach sich.

4.6. Andere als die obgenannten Ansprüche aufgrund Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

4.7. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die verzögerte Lieferung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von CC-Concepts verschuldet, so kann CC-Concepts entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen ist der Käufer jedenfalls zur Annahme verpflichtet. Verweigert er dennoch die Annahme, so gilt ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises als vereinbart.

4.8. Des Weiteren kann CC-Concepts bei Eintritt des Käuferverzuges und nach Aussonderung der Ware deren Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen und vom Käufer die Bezahlung des Kaufpreises verlangen. Mit dem Abnahmeverzug und seine Konsequenzen verbundene Aufwendungen sind CC-Concepts vom Kunden zu ersetzen. Allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche von CC-Concepts bleiben unberührt.

5. PREISE

5.1. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Werk und ohne Kosten für Verpackung, Verladung, Versicherung und Transport. Ist der Erfüllungsort vom Ort des Auslieferungswerkes verschieden, so gelten die Preise exklusive Abladen und Vertragen der gelieferten Ware.

6. ZAHLUNG UND VERZUG

6.1. Die Zahlungsmodalitäten richten sich in erster Linie nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach allfälligen schriftlichen, über die Auftragsbestätigung hinaus getroffenen Einzelregelungen. Soweit weder die Auftragsbestätigung noch sonstige Schriftstücke für den Einzelfall Regelungen enthalten, gilt folgendes:

50% innerhalb von 10 Tagen nach Auftragsdatum netto

40% innerhalb von 8 Tagen bei Anzeige der Versandfertigkeit netto

10% innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto

6.2. Der Käufer kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht durch Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber CC-Concepts tilgen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen oder wegen bestehender Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.

6.3. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung oder einer von ihm zu erbringender Vorleistung oder Nebenpflicht ganz oder teilweise in Verzug, kann CC-Concepts unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären, auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den gesamten Kaufpreis sofort fällig stellen sowie die Erbringung der eigenen Leistungen oder Teilleistungen bis zur Bewirkung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises hinausschieben.

6.4. Mit Eintritt des Verzuges ist CC-Concepts berechtigt, den Käufer ohne eigene Verzugssetzung mit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über der gesetzlichen Bankrate der Neuseeländischen Nationalbank zu belasten.

6.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer, alle CC-Concepts entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, und die CC-Concepts durch die Verfolgung ihrer berechtigten Ansprüche entstehen, insbesondere auch die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros, zu ersetzen.

6.6. Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der Käufer hinsichtlich der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann CC-Concepts sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen ihren Rücktritt erklären.

6.7. Der Rücktritt von CC-Concepts bedingt die vollständige Rückabwicklung der erbrachten Leistungen und berechtigt CC-Concepts zur Geltendmachung des vollen Schadenersatzes.

Insbesondere ist CC-Concepts berechtigt, die Rückstellung der bereits gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu fordern, wobei die in der Zwischenzeit eingetretene Wertminderung an der Ware zu Lasten des Käufers geht. Fertige und halbfertige, jedoch noch nicht ausgelieferte Ware kann dem Käufer auf dessen Kosten und Risiko und unter Vorschreibung des anteiligen Verkaufspreises zur Verfügung gestellt werden und im Falle des Übernahmeverzuges auf Kosten und Gefahr des Käufers in eigenen oder dazu angemieteten Lageräumen bereitgestellt werden. Gleichzeitig ist CC-Concepts von weiteren Vertragspflichten befreit.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Zusatz- und Nebenkosten im Eigentum von CC-Concepts.

7.2. Dritte, die Ansprüche, insbesondere Befriedigungsrechte an der Vorbehaltsware geltend machen, wird der Käufer unverzüglich und ausdrücklich auf den Eigentumsvorbehalt von CC-Concepts hinweisen.

7.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt an die Stelle der weiterveräußerten Sache der hierbei erzielte Erlös. Der Käufer tritt bereits im voraus die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren zustehenden Forderungen an CC-Concepts ab. Der Käufer ist verpflichtet, den Erlös aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gesondert zu verwahren und die Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern anzumerken.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

8.1. Der Käufer hat die Ware selbst bestellt und es ist ihm Art und Umfang der Ware bekannt. CC-Concepts haftet daher weder für eine bestimmte Eigenschaft noch für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck der Ware.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung des Kaufgegenstandes durch CC-Concepts. Die Gewährleistung für die Holzteile und Metallteile der Fusskonstruktion beträgt 3 Jahre.

Die Gewährleistung für Geräte richtet sich nach der Gewährleistung der jeweiligen Lieferfirmen.

Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt in allen Fällen 6 Monate ab deren Lieferung, wobei auch bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Gewährleistung höchstens der bei der erstmaligen Geltendmachung erbrachte Leistungsumfang geschuldet wird.

8.3. Die Gewährleistungsansprüche sind mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax mit nachstehender schriftlicher Bestätigung unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel sowie unter Beilage der Rechnungskopie und der Übernahmebestätigung ohne jeden Verzug geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels.

Ist der Käufer mit von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere Zahlungen, ganz oder zum Teil in Rückstand, kann CC-Concepts die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche ablehnen.

8.4. Wurde vom Käufer ein unter die Gewährleistung fallender Mangel ordnungsgemäß gerügt, wird CC-Concepts selbst oder durch ihre Vertragspartner binnen einer angemessenen Frist den vertragsgemäßen Zustand der Ware auf eine der nachfolgend genannten, ihr am besten erscheinenden Arten herstellen:

- a) Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzwaren
- b) Reparatur der mangelhaften Ware an Ort und Stelle oder nach ihrer Rücksendung an das Auslieferungswerk des Herstellers
- c) Preisminderung, wenn der Mangel den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht hindert.

8.5. Wird eine Rücksendung der mangelhaften Ware infolge Ersatzlieferung oder aufgrund einer beim Hersteller durchzuführenden Reparatur erforderlich, so sind mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko der Rücksendung vom Käufer zu tragen. Ersetzte Waren oder Warenteile sind an den Hersteller herauszugeben.

8.6. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie entfällt daher insbesondere für Mängel, die bedingt sind durch:

- a) Unsachgemäße, den mitgelieferten Anweisungen widersprechende Aufstellung und Inbetriebnahme durch den Käufer oder dessen Beauftragte.
- b) Unsachgemäße, durch den Käufer oder dessen Beauftragte durchgeführte Reparatur.
- c) Nichtbeachtung der Zulassungsvorschriften, der Bedienungsanleitungen, der Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, der Sicherheitsbestimmungen, sowie sonstiger die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und den ordnungsgemäßen Gebrauch betreffende Anweisungen.
- d) Natürliche betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie Höhere Gewalt.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1. CC-Concepts weist darauf hin, dass die gelieferte Ware die erwartete Sicherheits- und Funktionstauglichkeit nur bei strikter Beachtung und vollständiger Einhaltung von Industrienormen, Zulassungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften, Hinweisen und Anleitungen vom Hersteller über Installation, Inbetriebnahme und Funktion der gelieferten Ware bietet.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung sowie über alle im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossener Geschäfte gilt der Gerichtsstand Nelson. CC-Concepts ist jedoch berechtigt, das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen. Neuseeländisches Recht kommt zur Anwendung.

10.2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg am ehesten herbeiführen kann.

10.4. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNCITRAL) findet insofern Anwendung, als die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen vorsehen.